

04. März 1993

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Verordnungen

**ZUSCHRIFT**  
**11/2425**

**Vorbemerkung**

Der DGB hält die Hochschulgesetzgebung von Bund und Land NRW für novellierungsbedürftig in vielen grundlegenden Bestimmungen. Die Entwicklung des Hochschulsystems bestätigt die Analysen, die die Gewerkschaften seit vielen Jahren vorlegen und ständig weiter differenzieren. Gemessen an den Forderungen, die der DGB für ein Landeshochschulgesetz bereits früher formuliert hat, muß der vorgelegte Entwurf enttäuschen. Die Beurteilung des Entwurfs fällt aber auch überwiegend negativ aus, wenn man von der eingeschränkten Erwartung ausgeht, daß unter grundsätzlicher Beibehaltung der Strukturen ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Arbeit an den Hochschulen für Studierende und Lehrende, der "Qualität der Lehre", geleistet werden soll.

Der besseren Übersicht wegen bezieht sich die Stellungnahme auf die jeweiligen Ziffern von Artikel I des Gesetzentwurfes:

**zu 3.)**

Wissens- und Technologietransfer leisten die Hochschulen sui generis. Wesentliches Transferinstrument ist die Lehre, d.h. die Vermittlung des Wissens an Studierende, die dieses ihrerseits in die Praxis tragen. Eine Formulierung als eigenständige Aufgabe neben Forschung, Lehre und Weiterbildung ist daher überflüssig. Sie schafft allenfalls den Anspruch, Aufgaben in diesen Feldern zu vernachlässigen zugunsten einer Verdingung an Dritte. Dieses läuft dem Anspruch entgegen, deutlich etwas für die Lehre zu tun. Hinzu kommt, daß es sich nicht um einen einseitigen Transfer sondern um wechselseitige Austauschprozesse handeln sollte. Statt der vorgesehenen Änderung schlägt der DGB als Ergänzung vor: Hochschulen bemühen sich um vielfältige Kooperation mit der Praxis in Forschung, Lehre und Weiterbildung.

**zu 4.)**

Es handelt sich in § 6 nach allen Vordiskussionen und begleitenden Äußerungen um den zentralen Regelungstatbestand des Gesetzes. Er richtet sich auf den unbestrittenen Sachverhalt, daß Studienvolumen, Studienorganisation sowie Anzahl und Art von Prüfungselementen bzw. Prüfungsvorleistungen und das Prüfungsverfahren die Studierbarkeit vieler Studiengänge beeinträchtigen.

Der DGB lehnt die Ermächtigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Studierbarkeit durch eine Rechtsverordnung struktureller und quantitativer Eckdaten zu sichern, zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab.

Die bisher angestrebten Versuche, Eckdaten auf bestehende Studiengänge anzuwenden, lassen nicht erkennen, daß auf diesem Wege die Qualität von Studium und Lehre gesichert werden kann. Der Gesetzestext schließt nicht aus, daß in Anwendung des Gesetzes eine Verschlechterung der Studiensituation eintritt. Wie der Novellierungsentwurf zur LPO zeigt, ist das Land selbst nicht einmal in der Lage, die selbstgesetzten Normen auf durch Staatsprüfungen geregelte Studiengänge anzuwenden. Vermutlich zielt aus solchen Erwägungen der vorliegende Gesetzentwurf im Unterschied zum Referentenentwurf auch nicht auf Studium und Prüfung im allgemeinen sondern klammert mit der Formulierung "Hochschulprüfungen" die Staatsprüfungen aus.

Aus der Sicht der Gewerkschaften wäre es zu begrüßen, wenn eine "Entfrachtung" des Fachstudiums Raum für Wahlmöglichkeiten sowie für fachübergreifende und praxisintegrierende Studienanteile schaffen würde. Die Eckdatenverordnung bietet jedoch keine Gewähr dafür, daß sich unter veränderten Rahmenbedingungen auch die Studienanforderungen verändern. Eine "Verschlankung" der Ausbildung bei defacto unveränderten Anforderungen bestünde dann lediglich in einer Einschränkung des Angebots an Ausbildungsleistungen durch die Hochschule bzw. in einer Anpassung der nach geltenden Studien- und Prüfungsordnungen sowie Curricular-Normwerten gültigen Ausstattungsstandarts an die derzeitige Lage. Eine Eckdatenverordnung würde dann Sparmaßnahmen legitimieren.

Eine vorrangig unter fiskalpolitischen Gesichtspunkten durchgeführte Strukturreform, die auf eine "Berufsqualifizierung" für 30 bis 40 % eines Altersjahrgangs abzielt. Eine solche Studienreform, die sich auf die Formel berufsqualifizierend = kurz und schlank reduziert, füllt nur alten Wein in neue Schläuche mit verringertem Fassungsvermögen.

Es leuchtet zwar ein, daß die Hochschulen Rahmenbedingungen zur Erbringung ihrer Ausbildungsleistungen nicht allein aus sich heraus zu setzen in der Lage sind. Dies ist und bleibt eine gesellschaftliche Aufgabe, die politisch zu verantworten und gewährleisten ist. Eine Veränderung der Rahmenbedingungen erscheint jedoch nicht legitimiert, wenn nicht gleichzeitig Mittel und Wege zur Verfügung stehen, mit der die Qualität von Lehre und Studium gesichert werden kann.

zu 5.)

Nach Auffassung des DGB sollten die beabsichtigten Änderungen des § 7 nicht erfolgen.

Gemäß dem Entwurf soll das MWF nach den bei der letzten Novellierung gescheiterten Versuchen nun endlich ein "Staatsinstitut" für Fragen der Hochschulausbildung erhalten. Die geringfügigen Ansätze einer überregionalen institutionellen Infrastruktur für die Studienreform würden damit noch stärker als bisher der administrativen Kontrolle unterstellt.

Eine Ausweitung bzw. nähere Umschreibung der Aufgaben des Wissenschaftlichen Sekretariats sollte in der Richtung deutlicher beschrieben werden, daß dem Sekretariat Einzelaufträge von der Gemeinsamen Kommission unter Berücksichtigung von Anforderungen aus den Hochschulen sowie dem Ministerium zur Bearbeitung übertragen werden. Die koordinierende Funktion in Zusammenarbeit mit der Studienreformentwicklung der Hochschulen wäre in diesem Sinne auszuweiten. Hierzu kann es sinnvoll sein, eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung aller Hochschulen zu gründen.

Ferner sollte die Anzahl studentischer Mitglieder in der Gemeinsamen Kommission verdoppelt werden und ihre Ernennung auf Vorschlag der ASTen erfolgen.

zu 6.)

Der DGB lehnt diese Ergänzung ab.

Seit der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes im Jahre 1984 haben ProfessorInnen Mitwirkungsrechte auch bei Entscheidungen von Gremien, in denen sie nicht durch Wahlen Mitglieder sind. Mitgliedschaftsrechte sollten an Wahlrechte, diese an die Ausübung des Amtes in der Hochschule geknüpft sein. Andernfalls kann die Gefahr entstehen, daß wichtige Entscheidungen mehrheitlich von Personen getroffen werden können, die der täglichen Arbeit der Institution fernstehen.

zu 9.)

Der DGB befürwortet die beabsichtigte Regelung nicht.

Er schlägt stattdessen vor, die Kompetenz des Fachbereichsrates und dadurch mittelbar auch die des Dekans zu stärken:

Zur Verbesserung der Qualität der Lehre ist es dringend geboten, den studentischen Einfluß auf Entscheidungen des Fachbereichsrates in Angelegenheiten der Lehre zu erweitern. Dazu sollte

1. die Zahl der studentischen Mitglieder vergrößert werden und drei nicht unterschreiten,
2. die Gruppe der HochschullehrerInnen auf die nach HRG gebotene Minimalzahl beschränkt werden,
3. Die Entscheidung in Fragen des Studiums, insbesondere über Studien- und Prüfungsordnungen, in einem ersten Entscheidungsgang nicht gegen die Mehrheit in der Gruppe der Studierenden getroffen werden können (aufschiebende Wirkung).

zu 11.)

Der DGB lehnt diese Änderung ab.

Durch die vorgelegte Neuformulierung wird der Einfluß der Hochschulverwaltung auf die Organisation von Forschung und Lehre weiter gestärkt. Unter dem Vorwand, für eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel sorgen zu müssen, könnte die Hochschulverwaltung künftig unmittelbar in die Angelegenheiten des Wissenschaftsbereichs eingreifen. Dieses wird abgelehnt, zumal nicht erkennbar ist, an welchen Stellen die frühere Formulierung eine Revision erforderlich macht. Die Formulierung "Erfüllung der Hochschulaufgaben durch (...) Hinwirken auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen" sollte schon aus sprachlichen Gründen verworfen werden.

zu 12.)

Der DGB begrüßt die Klarstellung von Pflichten und Verfahrensvorschriften für die Funktion des Kanzlers als Mitglied des Rektorats. Allerdings schlägt er als Ergänzung des vorgelegten Abs. I Satz 3 vor: "Wendet sich der Kanzler in Selbstverwaltungsangelegenheiten oder Angelegenheiten der Hochschule von besonderer Bedeutung ..." Ohne diese Ergänzung könnte sich der Kanzler bei Rektoratsentscheidungen gemäß Satz 2 an das Ministerium wenden, ohne dem Rektorat Kenntnis und Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben zu haben.

Entgegen der Absicht der vorgelegten Novelle fordert der DGB, den Kanzler eine Hochschule zukünftig als Beamten auf Zeit zu ernennen. NRW wäre nicht das erste Bundesland, das diese Anstellungsform einführte. Die Anstellung als Beamter a.Z. ist der Form seiner Auswahl durch Vorschläge der Hochschule und Ernennung durch die Landesregierung - der von Wahlbeamten im wesentlichen entsprechend - angemessen. Die Erfahrungen einer Reihe von Hochschulen haben gezeigt, daß der Kanzler seine herausgehobene Stellung in einem der Entwicklung der Hochschule abträglichen Maß mißbrauchen kann. Daher muß eine Lösung des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes und außerhalb des normalen Eintritts in den Ruhestand möglich sein.

Die Öffnung des Bewerberkreises durch Erweiterung der persönlichen Voraussetzungen zur Ernennung eines Kanzlers gem. Ziffer 12 b) des Gesetzentwurfs ist nach Auffassung des DGB nicht ausreichend.

Stattdessen wird vorgeschlagen, § 47 Abs. 3 Satz 2 ersatzlos zu streichen.

Die bisherige Einstellungsvoraussetzung wie auch ihre Erweiterung grenzen den Kreis qualifizierter Bewerber gemessen an den Anforderungen, die das Management einer Hochschule stellt, sachwidrig ein.

zu 13.)

Statt vergleichende Gutachten zur Regel zu machen, schlägt der DGB als Ergänzung von § 51 Abs. 3 vor: Auf Antrag von mindestens 30 Prozent der Mitglieder der Berufungskommission oder der Frauenbeauftragten der Hochschule sind zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professoren beizufügen.

zu 17.)

Diese Regelung wird vom DGB begrüßt.

Neben der Einstufungsprüfung sollte aber auch die Hochschulzulassung zum ersten Fachsemester geöffnet und geregelt werden.

zu 18.)

Der DGB lehnt diese Bestimmung ab.

Er fordert im Gegenteil, Gasthörer zu berechtigen, Prüfungen abzulegen. Damit wird die sinnvolle Möglichkeit eröffnet, bereits als Gasthörer erbrachte Leistungen nach einem denkbaren Wechsel in den Status des ordentlichen Studierenden zu nutzen.

zu 20.)

Die Eröffnung von Promotionsmöglichkeiten für Fachhochschulabsolventen auch ohne Absolvierung eines Ergänzungsstudiums wird begrüßt. Der DGB schlägt allerdings vor, nähere Bestimmungen zur Zulassung zur Promotion in den Promotionsordnungen zu regeln und die Worte "und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern" in d) sowie analog in b) zu streichen. Ferner geht der DGB davon aus, daß mit der beabsichtigten Ergänzung "an einer Fachhochschule im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen" keine Beschränkung auf Absolventen nordrhein-westfälischer Fachhochschulen intendiert ist.

zu 21.)

In § 95 sieht der Gesetzgeber vor, mit einem Prüfungselement in der Habilitation ("Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung") der Lehrfunktion stärkeres Gewicht zu geben. Abgesehen von terminologischen Unklarheiten - handelt es sich um eine Lehrveranstaltungsstunde oder um eine Veranstaltung über ein ganzes Semester? - erhebt der DGB gegen die Einführung einer "Lehrprobe" erhebliche Bedenken.

Die Bedenken gründen sich nicht allein auf den unsicheren prognostischen Wert einer Verhaltensstichprobe. Bedenklich erscheinen insbesondere die Versuche, Qualitätssicherung in der Lehre über ein Prüfungsverfahren zu gewährleisten.

Im gesamten Gesetzestext wie der begleitenden Diskussion fehlen Hinweise darauf, wie das Lernen gelernt werden soll. Ganz offensichtlich herrscht die Meinung vor, daß dieses Lernen beiläufig in der Praxis der Hochschule geschieht. Mit einer "Lehrprobe" wird gewissermaßen 'at the end of the pipe' angesetzt.

Anstatt einen zufälligen Lernprozeß an seinem Ende abzuprüfen sollten im Kontext der hochschulischen Praxis Lerngelegenheiten geschaffen werden, in denen Lehrerfahrung reflektiert, Lehrpraktiken eingeübt bzw. das Handlungsrepertoire in der Lehre schrittweise erweitert und innovatives Lehrverhalten unterstützt wird. So dürfte es für die einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler leichter möglich sein, einen persönlichen Lehrstil zu entwickeln.

Die obige Stellungnahme gilt entsprechend für Artikel II und III des Gesetzentwurfs.

Artikel II, Ziffer 14 wird ausdrücklich begrüßt.

Darüberhinaus fordert der DGB, mit Artikel II die kooperationsrechtliche Zuordnung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter neu zu fassen. Solange an Fachhochschulen kein 'Mittelbau' eingeführt ist, eine eigene Gruppe für diesen Beschäftigtenkreis allein von der Quantität her nicht gebildet werden kann, fordert der DGB, die entsprechend Beschäftigten der Gruppe der Professoren zuzuordnen.